

Der Bote vom Geising

Müglitztal-Zeitung

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mittags
Wöchentliche Beilage: "Neue Illustrierte"
Monatsbeilage: "Rund um den Geisingberg"

Bezugspreis für den Monat 1,50 RM., einschließlich Postgebühren
Anzeigen: Die vierstellige 65 mm breite Korpuszeile oder deren Raum 20 W., die 80 mm breite Reklame- oder Eingangszeile oder deren Raum 40 W. — Bei umfangreicher Eintragung erlischt der Anspruch auf eine Wiederholungsnachricht.

Bezirksanzeiger für Altenberg, Geising, Lauenstein, Bärenstein und die umliegenden Ortschaften

Dieses Blatt ist für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts Lauenstein, sowie der Stadtbehörden Altenberg, Geising, Lauenstein und Bärenstein behördlicherseits bestimmt

Druck und Verlag: F. A. Kungisch, Altenberg — Verantwortliche Schriftleitung: Flora Kungisch, Altenberg — Fernruf Lauenstein 427 — Postfach Dresden 11811 — Giro Altenberg 11

Nr. 143

Sonnabend, den 3. Dezember 1932

67. Jahrgang

Die Auflösung der Amtshauptmannschaften Dippoldiswalde, Berdau und Delsnitz vor dem Landtage

Aberweisung an den Rechtsauschuß

Dresden, 2. Dezember.

Auf der Tagesordnung der Donnerstagssitzung des Landtages stand als erster Punkt ein nationalsozialistischer Antrag betr. einen Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Der Entwurf sieht vor, daß die Vergrößerung, Vertiefenerung oder Zusammenlegung der Bezirke durch Landesgesetz erfolgt, und daß vor Erlass dieses Landesgesetzes die beteiligten Gemeinden, Bezirksräte und Kreisräte zu hören seien, ferner daß das Gesetz rückwirkend am 1. Januar 1931 in Kraft tritt und daß inzwischen vorgenommene oder verordnete Änderungen aufgehoben werden. Die Begründung gab Abg. Kunz (Nats.) zugleich zu einem weiteren Antrag, der die Streichung einzelner Punkte der sächsischen Notverordnung vom 21. September 1931 verlangt. Es handelt sich dabei um die Einziehung der Amtshauptmannschaften Dippoldiswalde, Berdau und Delsnitz i. B. und um die Auflösung der Bezirksverbände dieser Amtshauptmannschaften, ferner um die Bestimmung der Notverordnung, die das Ministerium des Innern ermächtigt, den Zeitpunkt der Durchführung zu bestimmen und zur Durchführung der Auflösungsmaßnahmen Rechtsvorschriften zu erlassen, die von der bestehenden Gemeindeordnung abweichen.

Innenminister Richter führte hierzu im Namen der Regierung u. a. aus, die Verringerung der Zahl der Amtshauptmannschaften sei bereits in der im Jahr 1927 erschienenen Sächsischen Denkschrift zur sächsischen Verwaltungsreform gefordert und eingehend begründet worden. Die in dieser Denkschrift enthaltenen Vorschläge seien von der gegenwärtigen Regierung in erheblichem Umfang durchgeführt worden. Es erscheine einleuchtend, daß eine Verwaltungsorganisation, die 1873 geschaffen worden ist und seitdem fast unverändert besteht, unter Berücksichtigung der innerhalb der letzten 60 Jahre erfolgten Änderungen der Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse auch einer Verringerung und Einschränkung fähig und bedürftig sei. Außerdem dürfe die Regierung, wenn sie eine notwendige Durchführung der Staatsaufgaben gewährleisten und das schon stark geschmolzene Einkommen der Beamten nicht noch weiter kürzen wolle, auch vor einschneidenden organisatorischen Sparmaßnahmen nicht zurückweichen. Dazu sei im Vorjahr der starke Druck seitens des Reiches, auf dessen Hilfe auch die Sächsische Regierung in erheblichem Umfang angewiesen sei, gekommen. Dieser Druck des Reiches sei besonders in der sogenannten Dietschauer Notverordnung zum Ausdruck gekommen, durch die die Länder ermächtigt, aber auch verpflichtet wurden, alle zur Ausleichung ihrer Haushalte erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und hierbei auch vom Landesrecht abzuweichen. Die Regierung könne auf Grund dieser Notverordnung die von ihr erlassenen Vorschriften, solange die Verordnung in Geltung sei, im Wege der Landesgesetzgebung weder aufheben noch abändern.

Bei der Auswahl der aufzuhebenden Amtshauptmannschaften seien die Bevölkerungszahl, die wirtschaftliche Struktur sowie der Gedanke des Lastenausgleichs maßgebend gewesen. Als Zeitpunkt für die Aufhebung der Amtshauptmannschaften sei aus organisatorischen Gründen der 1. März 1933 in Aussicht genommen. Die Regierung sei sich bewußt, daß sich bei den meisten mit organisatorischen Änderungen verbundenen Sparmaßnahmen Nachteile für die Bevölkerung der betroffenen Gebiete ergäben. Sie glaube aber, daß angesichts der vorhandenen Zwangslage diese Opfer auferlegt werden müßten und auch getragen werden könnten. Der Minister beantragte zum Schluß, die beiden Anträge dem Ausschuß zu überweisen.

In der Aussprache wandte sich Abg. Entlein (Wp.) unter Bezugnahme auf die Protestkundgebungen aus allen Kreisen der Bevölkerung der betreffenden Amtshauptmannschaften gegen die Maßnahmen der Regierung und bat, die geplante Auflösung nicht durchzuführen.

Auch Abg. Tögel (Dnat.) sprach gegen die Aufhebung der Amtshauptmannschaften. Diese Art der Verwaltungsreform sei verfehlt. Durch falsche Sparmaßnahmen werde nur Unheil angerichtet; es gelte, die Selbstverwaltung bei den unteren Instanzen zu stärken.

Abg. D. Schmidt (DWB) lehnte den nationalsozialistischen Entwurf ab, brachte aber für seine Partei einen Abänderungsantrag ein, der die Regierung ersucht, besonders mit Rücksicht auf die notleidenden Grenzgebiete von der Durchführung der einschlägigen Artikel der sächsischen Not-

verordnung bis auf weiteres abzusehen und im Rahmen einer umfassenden Verwaltungsreform nachzuprüfen, ob und inwieweit auf die beabsichtigte Auflösung der Amtshauptmannschaften verzichtet werden könne.

Nach weiteren Ausführungen der Abgeordneten Mende (Soz.) und Kunz (Nats.) kam man zur Abstimmung. Die nationalsozialistischen und volksparteilichen Anträge gehen auf Wunsch der Regierung an den Rechtsauschuß.

Abg. Kunz (Nats.) begründete hierauf eine Anfrage wegen der drohenden Stilllegung der Meißner Jutespinnerei. Abg. Mende (Soz.) und Mäzig (Kom.) sprachen zur gleichen Angelegenheit.

Innenminister Richter erklärte: Nachdem es Mitte 1932 gelungen war, eine Stilllegung der Werke zu vermeiden, wurde entgegen allen Erwartungen vor einigen Wochen ein neuer Stilllegungsantrag gestellt. Seitdem seien die Bemühungen aller interessierten Stellen im Gange, um die Aufrechterhaltung des Betriebes zu ermöglichen. Staatsregierung und Meißner Stadtrat seien in persönliche Fühlung mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats getreten. Auch das Reichswirtschaftsministerium habe eine Prüfung der Sache zugesagt. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium habe den Aufsichtsrat und Vorstand der Aktiengesellschaft, die Stadt Meißner sowie Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Freitag zu einer erneuten Besprechung geladen. Inzwischen sei es gelungen, die Stilllegung vorläufig bis Ende Dezember hinauszuschieben. Zum Schluß bat der Minister mit Rücksicht darauf, daß die Verhandlungen noch im Gange seien, im gegenwärtigen Stadium davon abzusehen, eine abschließende Stellung zu der Angelegenheit einzunehmen.

Abg. Kießling (Wp.) bat, auch allen sonstigen Stilllegungsabsichten entgegenzutreten. Abg. Tögel (Dnat.) brachte einen Abänderungsantrag ein, der die Regierung ersucht, die Stilllegung der Meißner Werke mit allen gegebenen Mitteln zu verhindern und, sofern die bestehenden Gesetze hierzu nicht ausreichen, eine sofortige Erörterung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Stilllegung wirtschaftlich lebensfähiger Betriebe zu verlangen.

Nach weiterer Aussprache wurde der deutschnationale Abänderungsantrag angenommen, während der kommunistische Antrag in der von den Sozialdemokraten gewünschten Form Annahme fand.

Hierauf sprach Abg. Neu (Soz.) zu einer Anfrage wegen Verschlechterung des Strafvollzugs an Festungsgefangenen in Auerbach. Abg. Scheffler (Kom.) verlangte, die Vorschriften über die Festungshaft rückgängig zu machen.

Justizminister Dr. Mannsfeld führte aus: In den letzten Jahren seien beim Strafvollzug der Festungshaft wiederholt erhebliche Missetatigkeiten aufgetreten. Insbesondere waren den Gefangenen im Verkehr mit der Außenwelt zu weitgehende Freiheiten eingeräumt worden. Dadurch sei der Sinn und Zweck der Strafe teilweise illusorisch gemacht worden. Die Freiheit im Verkehr der Gefangenen untereinander sei mit dem Strafzweck nicht mehr vereinbar gewesen. Die Festungsgefangenen hätten sich in und außerhalb der Festung hochverräterisch betätigen können. Man habe deshalb die Gefangenen wenigstens für einen Teil des Tages isolieren müssen. Dabei habe nur eine gleichmäßige Handhabung in allen Ländern einen Erfolg verbürgen können. Der freie Stadtausgang habe ganz aufgehoben werden müssen. Auch für den Schriftverkehr der Festungsgefangenen mußte eine Ueberwachung angeordnet werden. Die getroffenen Maßnahmen hätten nur bestehenden Missetatigkeiten beugehen sollen, ohne das Wesen des Strafvollzugs zu ändern. Die neuen Vorschriften seien von Sachsen auf Grund der Vereinbarung der Länder mit Wirkung vom 15. September 1932 in Kraft gesetzt worden. Auch die anderen Länder hätten die Bestimmungen etwa um dieselbe Zeit in Kraft treten lassen.

Im Anschluß an die Ausführungen des Ministers entspann sich eine kurze Aussprache, an der sich ausschließlich Vertreter der Linksparteien beteiligten. Auf Wunsch der Regierung wurde der Antrag dem Rechtsauschuß überwiesen. Nächste Sitzung Dienstag, 13 Uhr.

In Genf traf gestern Freitag der englische Ministerpräsident Macdonald ein, der französische Ministerpräsident Herriot wird für heute erwartet. Der deutsche Außenminister Freiherr v. Neurath fährt zunächst nicht nach Genf.

Der neue Reichskanzler



General b. Schleicher

Der gestern vom Reichspräsidenten mit der Bildung der neuen Reichsregierung beauftragt wurde.
(Näheres auf der 2. Seite des Hauptblattes)

Kriegsschulden an Amerika

Die deutschen Reparationszahlungen, für die wir uns im Auslande, vor allem in Amerika, Geld borgen mußten, wurden u. a. von den Siegerstaaten zur Zahlung ihrer Kriegsschulden benutzt, die sie untereinander, vor allem aber an Amerika haben. Diese bequeme Schuldzahlung mit unserem Gelde hat nun dadurch ein Ende gefunden, daß im Lausanner Abkommen Deutschlands Reparationsschuld auf 3 Milliarden RM. begrenzt wurde, während wir nach dem Youngplan 110 Milliarden zahlen sollten. Die Siegerstaaten hofften dabei auf Verlängerung des Hoover-Schuldenfeierjahres. Amerika besteht aber nun auf Zahlung der am 15. Dezember fälligen Rate, und die Siegerstaaten müssen nun zum ersten Male selbst zahlen und können nicht mehr einfach in Deutschlands Tasche greifen. Nachstehende Übersicht zeigt, welche Beträge die reparationsberechtigten Siegerstaaten am 15. Dezember und insgesamt an die Vereinigten Staaten zu zahlen haben:

	Gesamtzahlungen Milliarden RM.	Rate am 15. 12. 32 Millionen RM.
England	41,9	398,8
Frankreich	28,2	81,1
Belgien	3,0	7,9
Italien	10,0	5,3
Jugoslawien	0,4	—
Rumänien	0,5	—
Griechenland	0,08	0,46

Von den am 15. Dezember fälligen rund 500 Millionen RM. hat England am meisten zu zahlen, weil es neben der Zinsrate auch eine Tilgungsrate zu begleichen hat. Zweifellos befindet sich England in einer schwierigen Lage, da es mit der Zahlung nicht gerechnet und sie nicht in den Haushaltplan eingestellt hat. Dazu kommt, daß die Zahlung in Dollarwährung erfolgen muß, und der nötige große Anlauf von Dollardevisen würde den Kurs der ohnehin gesunkenen englischen Pfundwährung noch weiter herunterdrücken. Die englischen Löhne, die England in seiner neuen Note an Amerika anschlägt, sind deshalb verständlich. (Wir berichten über die Note auf der 3. Seite der 1. Beilage.)

Die ablehnende Haltung Amerikas wird verständlich, wenn man erfährt, daß auch Frankreich seine